



# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND

## ORTSTEIL DREIHAUSEN NR. 2

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2236) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1952 (BGBl. I S. 429) i. d. F. VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28. 1. 1977 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS. 1 ZIFFER 1 UND 2 DER HESS. BAUORDNUNG VOM 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339).

### PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	MI	MISCHGEBIET
----	------------------------	----	-------------
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM USW.
 

GEBIET	WA 1	WA 2	MI 2
BAUWEISE	o	o	o = OFFENE BAUWEISE, D.H. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND ALS EINZELHÄUSER
GESCHOSSZAHL	I	II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,2	0,4	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,3	0,7	
DACHFORM	BELIEBIG	BELIEBIG	
DACHDICKEUNG	BELIEBIG	BELIEBIG	
DACHNEIGUNG	0-60°	0-60°	
4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 

BAULINIE	---
BAUGRENZE	---
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	■
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	□
GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG	□

DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO

5. VERKEHRSLÄCHEN
 

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN	■
PRIVATE VERKEHRSLÄCHEN	■

6. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN
 

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN MIT SICHERHEITSTREIFEN	---
--	-----

7. GRÜNFLÄCHEN
 

FRIEDHOF	+
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	■

8. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 

GA = GARAGEN	□
ST = STELLPLÄTZE	□

EINZELGARAGEN SIND AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIER BENACHBARER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SÖLLEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (Z. B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN.

FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BUNDESBAUVERORDNUNG ÜBER BAULINIEN- UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE ENTFERNT SEIN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEREN ABSTAND GESTATTEN (Z. B. STEILHANG) UND BELÄNGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

9. ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

10. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
  - a) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANÄLE DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BEKANNTGEgeben.
  - b) BÖSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STÖREN, SIND NICHT ZULÄSSIG.
  - c) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE AUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN.
  - d) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGESEHENE NICHT ZUGELASSEN. ALLE GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN MIT NADELHOLZ MÖGLICHT ZU VERMEIDEN.
  - e) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:
    1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS 0,60m HÖHE
    2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25m HÖHE SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLÜFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIPLÄCHEN NICHT STÖREN.
  - f) WARENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG

9) DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALLER GARAGEN VON OK F BIS OK TRAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2,60m UND DIE DACHNEIGUNG 0-6° HINTER EINER UMLAUFENDEN WAGERECHTEN GESIMSAUSBILDUNG

10) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHALTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STÖREN. DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN

11. KENNZEICHNUNGEN UND NÄCHTTLICHE ÜBERNAHMEN
 

VORHANDENE BEBAUUNG	■
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	---
GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)	---
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	29/4
FLURGRENZE	---

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

Der Landrat des Kreises Marburg - Biedenkopf  
Kassel, den 03. 09. 1979

Michel  
Vermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSEVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 21. 3. 1978

OFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 9. 10. 1978 BIS 9. 11. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 29. 9. 1978 VOLLENDET.

SATZUNGSBESCHLUSSEVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 24. 10. 1978 BESCHLOSSEN WORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT  
KREIS MARBURG - BIEDENKOPF  
Kassel, den 22. Mai 1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 24. 10. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM 03. 11. 1978 VOLLENDET.

ENTWURF

BAUASS. DIPL.-ING. K. HEINZ KLEINER, HILFENSTRASSE 22, 3540 KORBACH

Wegand  
Bürgermeister

